

Information zur portugiesischen Energieeinspeisungsgesetzgebung für die Entwickler von Windparkprojekten

Gesetzliche Grundlage für die Einspeisung von Elektroenergie bildete das Gesetzesdekret DL 189/88. Es verpflichtete die nationale portugiesische Elektrizitätsgesellschaft EDP zur Abnahme von Strom, der unter Nutzung von erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde.

Dieses Gesetz wurde durch das Decreto-Lei n^o 313/95, vom 24. November über "Die Festlegung von Maßnahmen bezüglich der Erzeugung von elektrischer Energie durch Personen oder Gesellschaften des öffentlichen Rechts und private Unternehmen" und das Decreto-Lei n^a 168/99 modifiziert. Die Zulassung der Anlagen bzw. Betriebsgenehmigung erfolgt durch die Generaldirektion für Energie – Direcção-Geral da Energia (DGE).

Die Tarife für Windenergie basieren auf der Standortgüte. Die Vergütung für Stromeinspeisung aus Windkraftanlagen ist mit der monatlichen Verbraucher-Preis-Index (Inflationsrate, die monatlich vom INE-Nationalinstitut für Statistik veröffentlicht wird) verbunden.

Im novellierten Einspeisegesetz DL 339-C/2001 ist die Berechnungsformel für den Einspeisevergütungssatz enthalten. Diese Vergütung ist auch abhängig von der jährlich erzielten Vollaststundenzahl.

So gibt es für die ersten 2000 Vollaststunden 8,623 €-Cent pro kWh. Bei Überschreitung dieser Grenze sinkt der Preis pro kWh auf 7,351 €-Cent. Bei Windparkstandorten über 2000 Vollaststunden pro Jahr entsteht ein Mixpreis. Nach Artikel 4 des Einspeisegesetzes DL 339-C/2001 ist der Einspeisepreis für die Dauer der erteilten Betriebsgenehmigung des Windparks garantiert.

Die Entscheidungskompetenz bei Anlagen bis 1MW liegt beim Generaldirektor für Energie – Director-geral da Energia und über 1 MW beim Wirtschaftsminister – Ministro da Economia.

Die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Einspeisungsstelle ins öffentliche Netz liegt gleichfalls bei den genannten Behörden. Die Festlegung der Einspeisetarife liegt in Verantwortung der neu gebildeten staatlichen Regulierungsbehörde für Energie – ERSE (Strom und Gas).

Damit gewährleistet das Einspeisungsgesetz den Windparkbetreibern, unabhängig von den Preisentwicklungen des portugiesischen Strommarktes und den Auswirkungen der Liberalisierung, Planungssicherheit für die angesetzte Betriebszeit (in der Regel 20 Jahre). Inflationäre Entwicklungen fließen in die Berechnungen ein und auch das Risiko überdurchschnittlicher Preissteigerungsraten wird nicht mehr vom Betreiber getragen.

Der Netzanschlusspunkt wird von der EDP- Electricidade de Portugal, dem örtlichen Energieversorger, zur Verfügung gestellt und von der DGE genehmigt. Die DGE ist direkt dem Wirtschaftsministerium unterstellt.

In der Praxis werden allerdings die Frage des Zugangs zum öffentlichen Leitungsnetz und Zuweisung der Einspeisungsschnittstelle vor allem durch die EDP entschieden. Um die Monopolstellung dieser staatlichen portugiesischen Elektrizitätsgesellschaft bei diesen Entscheidungen einzuschränken, lässt die

neue Gesetzgebung auch die Abnahme bzw. Kauf von Elektroenergie durch andere auf dem Markt befindliche Netzbetreiber zu.

Die Einspeisung ist in dem von der ERSE vorgelegten Regulierungspaket „Regulamento do Acesso às Redes e as Interligações“ gesetzlich geregelt (s. Gesetzestext als Anlage, veröffentlicht in Diário da República N° 203/01 –II Serie – Suplemento 1 de Setembro de 2001)

Im Kapitel III dieses Regelwerks sind die technischen und kommerziellen Bedingungen für den Netzzugang festgelegt. Der Netzeinspeisungsvertrag „Acordo de Acesso e Operações das Redes“ wird mit dem Netzbetreiber abgeschlossen und durch die Regulierungsbehörde ERSE und ein Gutachten einer unabhängigen Kommission – Comissão de Utilizadores geprüft und bestätigt. Der Vertrag ist ein Jahr gültig und unterliegt dann einer automatischen Verlängerung.

Der nationale Netzbetreiber REN ist lt. Artikel 31 zu einer Bereitstellung des Netzzuganges verpflichtet, wenn die entsprechenden Kapazitäten zum Transport und Verteilung vorhanden und die Sicherheit und Stabilität des elektrischen Systems gewährleistet sind.

Im Kapitel VI wird der Ablauf des Antragsverfahrens geregelt. Erster Schritt ist die Einreichung eines Antrags auf Zugang in das Netz mittlerer oder hoher Spannung („Pedido de acesso ao distribuidor vinculado em MT e AT“). Der Betreiber ist innerhalb von 15 Tagen zu einer Beantwortung verpflichtet) Gleichzeitig ist durch den Antragsteller ein Gesuch auf Anschluss an das Netz an den Netzbetreiber zu stellen. (Pedido de ligação às redes MT ou AT – REN). Der Antragsteller braucht aber zur Voraussetzung dieser Antragstellung eine Genehmigung der DGE zum Netzanschluss – Netzanschlusszusage – „Licença não vinculada de produção“.

Die Anträge werden durch die Genehmigungsbehörde nach Eingangsdatum (por ordem de entrada) bearbeitet und diese sendet nach positiver Prüfung innerhalb von 15 Tagen ein Antragsformular des Netzanschlussvertrags („Acordo de Acesso e Operações das Redes“) zu. Bei Ablehnung des Vertrags ist der Netzbetreiber gegenüber dem Antragsteller zu einer schriftlichen Begründung verpflichtet.

In der Gesetzesvorlage vom Mai 1999 kann die obligatorische Abnahme auch auf Anlagen mit einer installierten Gesamtkapazität von über 10 MW erweitert werden. Allerdings treffen in diesem Falle keine gesetzlichen Abnahmepflichten mehr zu, sodass bei Anlagen mit einer installierten Kapazität über 10 MW der Betreiber für die Schaffung der notwendigen Zuleitungen ins öffentliche Netz selber aufkommen muss, was die Investitionskosten des Projektes in beträchtlichem Maße erhöht.

In der neuen Gesetzesversion wird die Preisbindung auf 12 Jahre erhöht. Das Gesetzesdekret DL n° 168/99, vom 18. Mai, 312/01, vom 10. Dezember und 339-C/2001, vom 29. Dezember definieren das aktuelle juristische Regime im Bereich der Produktion von Elektroenergie aus wiedererneuerbaren Quellen (spezieller Einspeisetarif – „tarifa verdes“, Einspeisepunkt zum öffentlichen Netz und die elektrische Genehmigung der Anlagen). Die in den Gesetzen erfassten Anlagen sind Anlagen zur Produktion von Elektroenergie aus erneuerbaren Quellen sowie Abfällen aus der Industrie, Landwirtschaft und den Haushalten. (s. Gesetzestexte als Anlage).